D. Liebert
ARTENSCHUTZ – LANDSCHAFT - FREIRAUM
Dorfstr. 79
52477 ALSDORF
Tel.: 02404 / 67 49 30
freiraumplanung@buero-liebert.de
gsm: 0173 / 345 22 54

„Wohnbebauung Marienhof West – BA IB“
in 52531 Übach Palenberg
Ortsteil Marienberg

Artenschutzrechtliche Prüfung



AUFTRAGGEBER:

WFL Bauträger und Immobilientreuhand GmbH
Hoferweg 1

52538 Gangelt/Birgden

AUFTRAGNEHMER:

D. Liebert
Büro für Freiraumplanung
Dorfstr. 79

52477 Alsdorf

Titelbild und Karten:

Gestaltungsplan (Vorabzug AG – Stand Juni 2020)
Fotodokumentation: D. Liebert (2019 / 2020 / 2024)

Besonderer Quellenverweis und Urheberschutz:

Im Kartierzeitraum 2017 / 18 wurde eine Teilfläche des verhältnismäßig kleinen Plangebietes von ca. 1 ha als Teil eines deutlich großflächigeren Untersuchungsraumes (ca. 14 ha) bereits unter artenschutzrechtlichen Kriterien untersucht und beurteilt (Haese 2018). Der Abschlussbericht dieser Untersuchung sowie die daraus hervorgehenden Daten wurden durch die Stadt Übach Palenberg bereitgestellt und bilden eine wesentliche Datengrundlage für die vorliegende ASP. Die dabei für den Wirkraum des gegenständlichen Vorhabens erfassten Daten, sowie eventuelle Veränderungen der betroffenen Biotope, wurden und werden aktuell fortlaufend durch den Verfasser nochmals durch entsprechende Ortsbegehungen erfasst und falls notwendig aktualisiert. **Im Herbst 2024 wurde entschieden, das Verfahren zur Entwicklung des hier gegenständlichen Plangebietes fortzusetzen. Im Sinne der Rechtssicherheit folgte eine nochmalige Plausibilitätsprüfung.**

Version	Datum	Bearbeiter	Status/Bemerkung
1.0	30.06.2020	D. Liebert	Textteil ASP
1.1	02.07.2020	D. Liebert	redaktionelle Ergänzungen
2.0	04.11.2024	D. Liebert	Plausibilitätsprüfung

INHALT

1 Einleitung 5
1.1 Planungsanlass 5
1.2 Aufgabenstellung 7
1.3 Fotodokumentation 8
2 Untersuchungsgebiet 15
2.1 Lage und Festlegung der Grenzen des Untersuchungsgebietes (UG) 15
2.2 Beschreibung der Strukturen und Nutzungen im UG 17
2.3 Planerische Grundlagen 23
3 Vorprüfung der Arten 24
3.1 Datenabfrage / Auswertung der Informationsquellen 24
3.2 Potentialanalyse des potentiellen Artenspektrums 25
3.3 Identifizierung des potentiellen Artenspektrums / Ausschlußkriterien 27
3.4 Verfahrenskritische Vorkommen 30
4 Vorprüfung der Wirkfaktoren 33
4.1 Ermittlung der anlage-, bau- und betriebsbedingte Wirkfaktoren 33
4.2 Empfindsamkeit der Arten gegenüber den Wirkfaktoren in Raum und Zeit 34
4.2.1 Fledermausarten allgemein 34
4.2.2 Feldlerche, Kiebitz, Wachtel, Rebhuhn 34
4.3 Zusammenfassung: Betroffene Arten, betroffene Zugriffsverbote 35
4.3.1 Fledermausarten allgemein 35
4.3.2 Feldlerche und Rebhuhn 35
4.3.2 Bluthänfling 37
5 Prognose hinsichtlich geeigneter Vermeidungs- und/oder vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen 38
5.1 CEF und Vorsorgemaßnahmen 38
5.2 Maßnahmen zur Minimierung 41
5.3 Fazit 42
Literatur und andere Quellen 43

1 Einleitung

1.1 Planungsanlass

Die WFL Bauträger und Immobilientreuhand GmbH aus Gangelt - Birgden plant eine Erweiterung der bereits fertiggestellten Wohnungsbau-Entwicklung an der Marienstraße am südwestlichen Ortsrand der Ortslage Marienberg – Stadt Übach-Palenberg. Die dazu vorliegende Planungsunterlage weist weitere Wohnbauflächen mit den erforderlichen Verkehrswegen und einer westlich verorteten Grünfläche mit Pflanzbindung (gem. Landschaftsplan) aus. In der Stadt Übach-Palenberg besteht eine anhaltend hohe Nachfrage zu Wohnbauflächen, was auch durch die zügige Entwicklung der verfügbaren Grundstücke im Bereich I BA bestätigt wurde. Die Nutzung des Geländes der Bauabschnitte 1A und B beschränkte sich bis Ende 2019 gänzlich auf intensiv landwirtschaftliche Nutzung (Ackerfläche und Mähwiese). In 2020 wurde der Bereich des BA 1A bereits nicht mehr bewirtschaftet (Ackerbrache) – hier wurden im späten Frühjahr Bodenerkundungen durchgeführt und Kampfmittel sondiert – zwischenzeitlich ist der Bereich bereits komplett erschlossen und bebaut – siehe auch Fotodokumentation 2024. Der hier gegenständliche Bereich 1B hingegen war nach wie vor intensiv-landwirtschaftlich genutzt. Auch bis zum Herbst 2024 wurde der Bereich weiterhin als Mähwiese genutzt – temporär wurden randliche Flächen auch als Lagerfläche genutzt. Westlich soll ein Streifen zu einem angrenzenden ehem. Grubengelände frei von Bebauung bleiben – die aktuelle Planung sieht für den Streifen eine Breite von ca. 20 m vor. Die Fläche wird über das Instrument des B-Planes als „Fläche zum Anpflanzen von Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“ festgesetzt. Die ehemalige großflächige Grube mit steilen Böschungen (ca. 27 ha im fortgeschrittenen Sukzessionsstadium) grenzt westlich und südlich an das Plangebiet und bleibt unberührt.

Östlich grenzt das Gelände an die Flächen vorhandener Wohnbebauung. Ein vorhandener und von Anwohnern stark genutzter Weg (ebenfalls Ost) wird in den Geltungsbereich integriert.

Die geplanten zeichnerischen Festsetzungen nach derzeitigem Planungsstand gehen aus der Planurkunde hervor.

Aus den folgenden Abbildungen gehen die geänderten Zuschnitte im westlichen Teil des Plangebietes nochmals hervor:



Abb. oben ursprüngliche Planung mit RRB – Planstand 2020

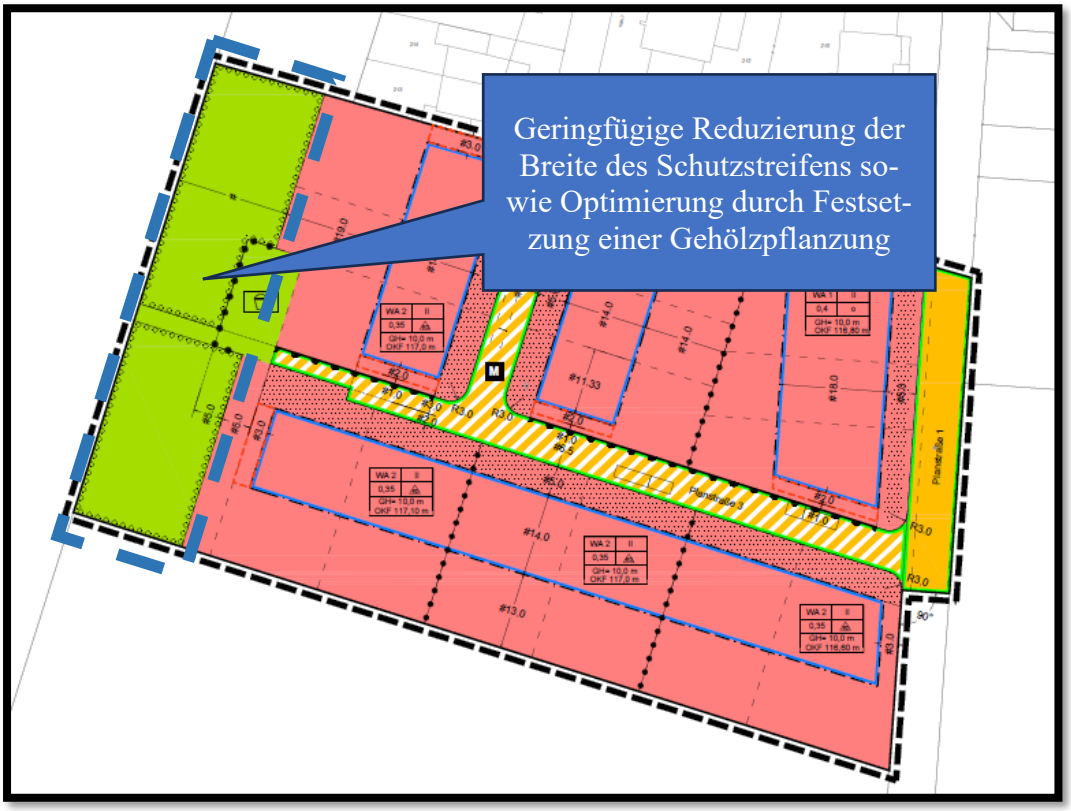


Abb. unten Planung mit Fläche zum Anpflanzen von Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen – Planstand 2024

Die geplante Bebauung entspricht sowohl bezüglich der Höhenstaffelung als auch bezüglich der sonstigen Dimensionen dem üblichen Erscheinungsbild des dörflich geprägten Umfelds. Artenschutzrechtlich relevant ist mithin primär der Flächenverlust.

1.2 Aufgabenstellung

Es ist möglich, dass durch die Umsetzung des Vorhabens geschützte Tier- und Pflanzenarten beeinträchtigt werden könnten. Daher ist eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gemäß § 44 BNatSchG durchzuführen.

Entsprechend der Handlungsempfehlung des MWEBWV & MUNLV: „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben" wird zunächst in Stufe I (Vorprüfung) der Artenschutzprüfung (ASP) das mögliche Artenspektrum im Einzugsgebiet (EG) mit Hilfe vorliegender Verbreitungsdaten geprüft und durch eine Ortsbegehung eingegrenzt. Unter Berücksichtigung des Vorhabentyps und der Örtlichkeit werden die Wirkfaktoren benannt und mögliche artenschutzrechtliche Konflikte abgeschätzt. Sind artenschutzrechtliche Konflikte nicht auszuschließen, ist für die entsprechenden planungsrelevanten Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

Die bereits in 2020 durchgeführte Prüfung basiert auf Kartierergebnissen aus dem Zeitraum 2017/18. In der Fachliteratur als auch über die Rechtsprechung (Planungspraxis) hat sich als Orientierungswert der Zeitraum von fünf Jahren etabliert, für den Daten zu Artvorkommen i. d. R. als noch aktuell angesehen werden, wenn sich nicht etwa deutliche Veränderungen (Lebensraumausstattung des Gebiets selbst, wesentliche Veränderungen im Umfeld) ergeben haben. Es können aber auch deutlich längere Zeiträume aufgrund einer Plausibilitätsprüfung akzeptabel sein, ohne dass eine (jedenfalls vollständige) Neuerfassung erfolgen müsste. Dies ist im Einzelfall nachvollziehbar fachlich zu begründen.

Die vorliegende Prüfung bildet mithin nochmals die Ergebnisse der erstellten ASP 2020 ab und dient im Sinne der Rechtssicherheit zudem als Plausibilitätsprüfung!

1.3 Fotodokumentation 2020







Bilder 1 bis 3:

Oben: Blick von der Nordostecke über den Gesamtbereich der Bauabschnitte 1A und 1B – im Hintergrund die Gehölzhecken hinter den Zaunanlagen zur ehem. Grube.

Mitte: Charakter der Gehölzhecke am Übergang Intensivacker / ehem. Grube - Westgrenze

Unten: Blick auf die Plangebietsgrenze Nord zwischen BA 1A und BA 1B – in 2020 war der BA 1A bereits Ackerbrache. Im Hintergrund das westliche Ende der vorh. Bebauung mit Gärten und vorgelagertem Weg im Osten .







Bilder 4 bis 6:

Oben und Mitte:

Panorama der angrenzenden Grube.

Unten:

Östlich zum Plangebiet verlaufender Feldweg (asphaltiert)

1.4 Fotodokumentation 2024 – Plausibilitätsprüfung

	Blick auf den Korridor zwischen Baugebiet und Grubenrand – hier Aufnahmestandpunkt Südgrenze I. BA – Blick nach Nord.
	Blick auf den Korridor zwischen Baugebiet und Grubenrand – hier Aufnahmestandpunkt Nordgrenze I. BA – Blick nach Süd.
	Blick über die Intensiv-Mähwiese (II. BA) – im Hintergrund die bereits komplett erschlossenen und bebauten Grundstücke im I. BA. Aufnahmestandpunkt Nordgrenze II. BA – Blick nach Süd.

	Panorama des unveränderten Grubenbereichs westlich des Plangebietes mit fortschreitender Sukzession.
	
	

	Heckenstruktur am Rande der verbleibenden Freifläche zum Grubengelände – Blick nach Nord – im Hintergrund rechts die Bäume an der Marienstraße
	Detail der Heckenstruktur am Rande der Freifläche zum Grubengelände.
	Heckenstruktur am Rande der verbleibenden Freifläche zum Grubengelände – Blick nach Süd – im Hintergrund die nach Ost fortgesetzte Hecke = Südgrenze II BA

	Blick über die strukturlose Intensiv-Mähwiese des II BA zu den angrenzenden Neubauten im I BA - Westseite
	Blick über die strukturlose Intensiv-Mähwiese des II BA zu den angrenzenden Neubauten im I BA - Ostseite
	Asphaltierter Feldweg am Ostrand des II BA – im Hintergrund Straßenendausbau I BA.

	Blick über die Intensiv-Mähwiese – Aufnahmestandpunkt II. BA Ostgrenze – im Hintergrund die Gebäude an der Südwestgrenze des I. BA.
	Blick über die Intensiv-Mähwiese – Aufnahmestandpunkt Südostecke II. BA – Blickrichtung Südwest.
	Aktueller bauliche Entwicklung (Straßenendausbau) im angrenzenden I. BA.

2 Untersuchungsgebiet

2.1 Lage und Festlegung der Grenzen des Untersuchungsgebietes (UG)



Abb.: Luftbild –
Lage des Plangebietes
in der Ortslage Marienberg
Roter Punkt / Strich =
Plangebiet

Quelle Luftbild:
geodatenserver NRW.



Abb.: - Lage und Grenze des Geltungsbereiches in der Ortslage Mariernberg.
Blau überlagert - Geltungsbereich
Rot gestrichelt – erweiterter Rahmen für das Untersuchungsgebiet
Quelle Plangrundlage: geoportal.nrw

2.2 Beschreibung der Strukturen und Nutzungen im UG

Das Eingriffsgebiet (EG) ist die durch das Vorhaben unmittelbar betroffene Fläche. Auch Baustelleneinrichtungsflächen, Zufahrtswege, Lagerplätze etc. zählen dazu.

Das ca. 1 Hektar große Eingriffsgebiet befindet sich am westlichen Rand der Ortslage Marienberg. Die Fläche wurde über Jahrzehnte intensiv-landwirtschaftlich genutzt (Luftbildauswertung – geoportal). Bis etwa 2016 lag sowohl im Bereich I. und II. BA eine ackerbauliche Bewirtschaftung vor – seit etwa 2019 wird der Bereich des II. BA als Mähwiese bewirtschaftet – der Beginn der Erschließung zum I. BA kann auf etwa 2021 fixiert werden.



Abb. Luftbild geoportal NRW 2016



Abb. Luftbild geoportal NRW 2019



Abb. Luftbild geoportal NRW 2021



Abb. aktuelles Luftbild geoportal NRW

Für den nördlich unmittelbar angrenzenden Bereich des Plangebietes wurde in 2019 / 2020 bereits ein B-Plan Verfahren durchgeführt – die Umsetzung der darin festgesetzten Planinhalte (ebenfalls Wohnbebauung) ist in den essentiellen Teilen nahezu abgeschlossen. Auch am östlichen Rand des Plangebietes bestehen deutliche Vorbelastungen durch Bebauung und Straßenverkehr. Nach Süd und West findet sich ein ehemaliges Grubengelände. Die Randbereiche der Grube werden von heimischen Hecken geprägt. Der Straßenzug (Marienstraße – L225) ist ein wesentlicher Bestandteil des überregionalen Straßenverkehrsnetzes – Verbindung zwischen L47 und L42 und verläuft etwa 120 m nördlich der nördlichen Plangebietsgrenze des BA 1B und unmittelbar nördlich des Abschnitts 1A.

Im Zuge einer Ortsbegehung am 25.10.2024 wurden die Lebensräume erneut erfasst. Die Heckenstruktur am Grubenrand im Westen und Süden sowie der Feldweg mit unmittelbarem Übergang zu intensivlandwirtschaftlichen Nutzflächen im Osten besitzen weiterhin die Prägung der bereits in 2020 erfassten Lebensräume. Als deutliche Veränderung sind lediglich die baulichen Strukturen an der Nordgrenze des II.BA zu identifizieren, die nunmehr von den baulichen Strukturen mit Gärten des I. BA geprägt werden.

Durch das Bauvorhaben kommt es durch Überbauung und zur Schaffung von erforderlichen Bauräumen zu Flächenversiegelungen von ehemals intensiv bewirtschafteten Ackerböden / heute strukturlosen Mähwiesenflächen. Rodungen von Vegetationsbeständen sind nicht erforderlich.

Vorbelastungen sind auf dem Gelände selbst durch die Nutzungsform gegeben sowie nach Nord durch die entstandene Bebauung des I. BA.

Der Grad der Versiegelung ergibt sich aus den Angaben in Kap. 1.1 und den Festsetzungen des B-Planes

Durch die Ausweisung eines entsprechend vergrößerten Untersuchungsraums ist zu prüfen, ob durch die geplante Bebauung Wirkpfade abbildbar sind, die zu einer essentiell erhöhten Belastung für umgebende Lebensräume führen können.

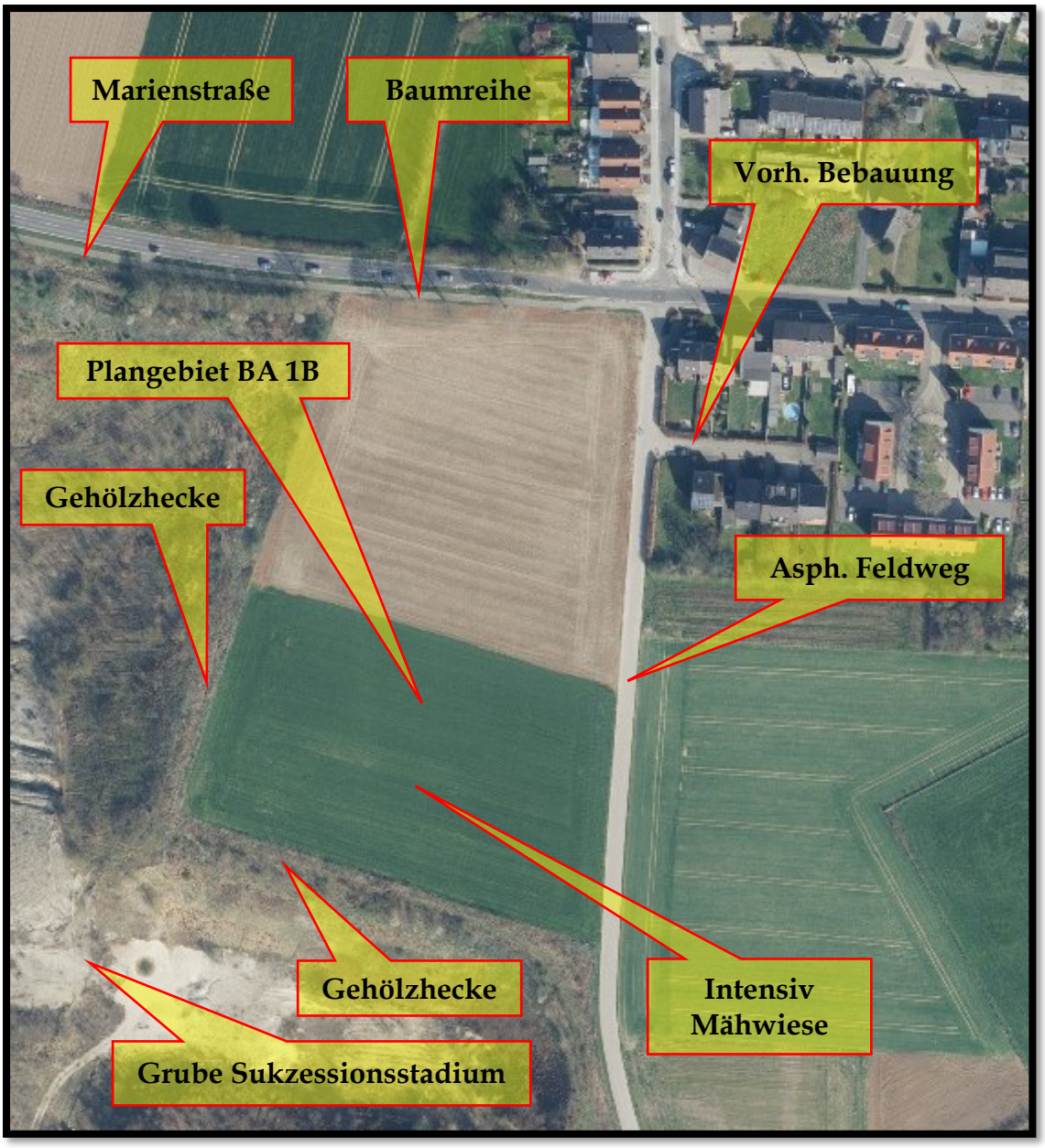


Abb.: Wertgebende Geländestrukturen und Umfeld

Aufgrund der aktuellen Nutzung innerhalb der vorbezeichneten Flächen kann der Bereich im IST-Zustand an der Nord und Ostgrenze als „deutlich vorbelastet" bewertet werden. Auf dem Plangelände finden sich dort keine hochwertigen Lebensraumtypen, denen aus artenschutzrechtlicher Sicht herausragende Bedeutung zukäme. Eine Zerschneidungswirkung geht zusätzlich von der Marienstraße aus. Der asphaltierte Feldweg im Osten wird intensiv von Erholungssuchenden (mit Hund) genutzt. Der Weg besitzt eine Anbindung in den südlich angeschlossenen Grünzug.

Auf Basis der vorbezeichneten Geländestruktur wurde ein Untersuchungsraum definiert, der den Geltungsbereich zu den Himmelsrichtungen West, Süd und Ost um ca. 30,00 bis 50,00 m überlagert. Eine Ausweitung nach Nord wurde aufgrund der dort bereits durchgeführten ASP zum Bauabschnitt 1BA (Liebert 2019) nicht nochmals vorgenommen.

Diese Werte entsprechen der Fluchtdistanz zahlreicher Tierarten. Durch Vorbelastungen – insbesondere durch Erholungssuchende und frei laufende Hunde, bestehen bereits Störfaktoren innerhalb der genannten Korridore.

2.3 Planerische Grundlagen

Gemäß dem bestehenden Planungsrecht ist die Umsetzung des geplanten Vorhabens nicht möglich.

Der Flächennutzungsplan stellt die Flächen als „Flächen für die Landwirtschaft" dar.

Ein Bebauungsplan besteht noch nicht. Aufgrund ihrer Größe und ihres Zuschnittes sind die Flächen darüber hinaus nicht als Teil eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles im Sinne des § 34 BauGB anzusehen.

In diesem Zusammenhang ist die Aufstellung des Bebauungsplan erforderlich. Es besteht ein Planungserfordernis gemäß § 1 Abs. 3 BauGB.

3 Vorprüfung der Arten

3.1 Datenabfrage / Auswertung der Informationsquellen

Im § 44 BNatSchG sind die zentralen Vorschriften des speziellen Artenschutzes dargelegt. Als zu betrachtende Tier- und Pflanzenarten gelten:

- Alle europäischen Vogelarten (besonders und streng geschützte Arten)
- Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (streng geschützte Arten; nur bei nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 S. 1 BauGb zulässigen Eingriffen)
- Tier- und Pflanzenarten nach § 54 (1) Nr. 2 BNatSchG („Verantwortlichkeit Deutschlands"; noch keine offizielle Übersicht vorhanden)

Aus Gründen der Praktikabilität hat das LANUV (2007) eine „naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen Arten getroffen, die bei der artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind" (KIEL 2005a). Diese Arten werden in Nordrhein-Westfalen „planungsrelevante Arten" genannt. Weitere Spezies können je nach Sachverhalt unter Berücksichtigung der Vorgaben des BNatSchG in der ASP berücksichtigt werden. Für besonders strukturarme Gelände kann die Betrachtung im Sinne der Verhältnismäßigkeit auch auf die dann häufig deutlich geringere Anzahl der im strukturarmen Lebensraum betroffenen Arten beschränkt werden. Diesem Vorgehen wird im vorliegenden Falle gefolgt.

Folgende Quellen wurden ausgewertet:

- LANUV (2024): Infosystem geschützte Arten in NRW
- HAESE 2018: Geplante Wohnbauflächen im Bereich Marienberg (Stadt Übach-Palenberg; Kreis Heinsberg) Prüfung der Artenschutzbelange
- DATENABFRAGE INFORMATIONSTRÄGER Untere Naturschutzbehörde
- Zwischenergebnisse einer großräumig angelegten Umfeldkartierung LIEBERT 2020

Hinweis: im Zuge der „Datenabfrage Informationsträger zum BA 1A" erfolgte ein Rücklauf durch den Kreis Heinsberg - Untere Naturschutzbehörde.

Im Zuge der Plausibilitätsprüfung wurden die Daten des Infosystems geschützte Arten in NRW – LANUV 2024 geprüft – die Daten aus dem Jahr 20219 sind veraltet.

3.2 Potentialanalyse des potentiellen Artenspektrums

Planungsrelevante Arten für Quadrant 4 im Messtischblatt 5002
Stand 2019

Säugetiere
Europäischer Biber
Breitflügelfledermaus
Wasserfledermaus
Wimperfledermaus
Abendsegler
Zwergfledermaus

Vögel
Habicht
Sperber
Teichrohrsänger
Feldlerche
Eisvogel
Graureiher
Steinkauz
Mäusebussard
Bluthänfling
Kuckuck
Mehlschwalbe
Turmfalke
Rauchschwalbe
Rebhuhn
Wasserralle
Waldkauz
Star
Zwergtaucher
Schleiereule
Kiebitz

Ergänzt im Zuge der Plausibilitätsprüfung

Säugetiere
Keine neuen Artendaten in Messtischblatt erfasst

Vögel

Emberiza schoeniclus	**Rohrammer**
Gallinula chloropus	**Teichhuhn**
Parus montanus	**Weidenmeise**

Amphibien

Rana lessonae	**Kleiner Wasserfrosch**



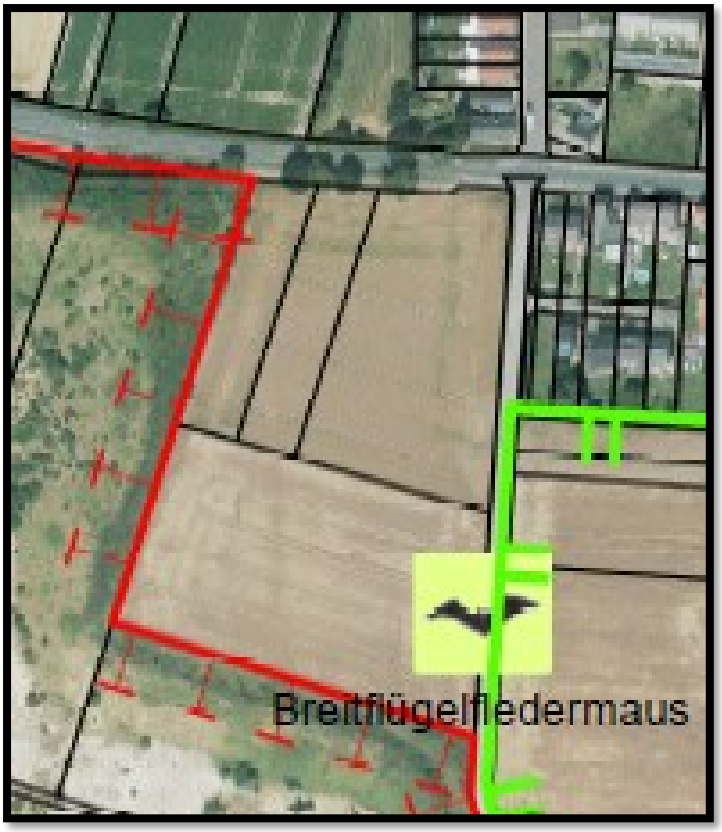


Abb.:. Kartographische Abbildung Biotopkataster Kreis Heinsberg (oben Großraum Marienberg – unten Flächenbezogener Ausschnitt) – Quelle: Datenabfrage Informationsträger Kreis Heinsberg (die Datengrundlage entstammt der Untersuchung Haese – Ohligschläger 2017 – auch die laufenden Kartierungen zum Fledermausspektrum werden durch Fr. Ohligschläger durchgeführt!)

Die aus der Datenabfrage hervorgegangenen Erkenntnisse belegen einen Nachweis der Breitflügelfledermaus (Jagd- oder Transferflug im Bereich Feldweg Ost / Zufahrt Grube). Schriftlich verweist der Kreis Heinsberg noch auf Hinweise zu Kreuzkröte und Flussregenpfeifer innerhalb der Grube.

Hinweis zu aktuellen Erfassungsergebnissen: Im Zuge der durchgeführten Großraumuntersuchung (liebert 2019) konnte die Breitflügelfledermaus für den in Abb. 6 gezeigten Fundpunkt (einschl. Umgebung) nicht erneut nachgewiesen werden.

Die Nutzung des Raumes durch Fledermäuse verdichtet sich deutlich nach Südost.

3.3 Identifizierung des potentiellen Artenspektrums / Ausschlusskriterien

Die Identifizierung des potentiellen Artenspektrums kann aufgrund der monoton, strukturarmen Fläche, die nur wenigen Arten einen Lebensraum bietet, in Form einer Betrachtung nach Artengruppen abgebildet werden

Art	**Relevanz**	
Deutscher Name		
Säugetiere		
Europäischer Biber	Nein	Biber sind charakteristische Bewohner großer, naturnaher Auenlandschaften mit ausgedehnten Weichholzauen. Wichtig sind für Biber ein gutes Nahrungsangebot (v.a. Wasserpflanzen, Kräuter, Weichhölzer), eine ständige Wasserführung sowie störungsarme, grabbare Uferböschungen zur Anlage der Baue. Die wesentlichen Habitatstrukturen sind auf dem Gelände nicht vorhanden.
Fledermausarten	**Ja**	Für das Umfeld des Plangebiets mit Baumbestand und älterer Wohnbebauung können Vorkommen nicht ausgeschlossen werden. Die Quartiere werden durch die Bebauung nicht tangiert. Es ist jedoch auf worst case Basis Vorsorge zu treffen um eine Zerschneidung zu potentiellen Nahrungshabitaten im Westen und Süden (Gehölzhecken und Grube mit Sukzession und einem Mosaik unterschiedlicher Lebensräume) zu vermeiden. Nachweise zu Fledermauskommen werden durch vorliegende Ergebnisse einer Untersuchung aus 2018 sowie noch unveröffentlichten Daten einer laufenden Untersuchung belegt.

Vögel		
Gruppe der Greife und Eulen	Nein	Auf dem Gelände finden sich keine Bäume oder Gehölze (auch keine Gebäude), die als potentielle Brutplätze genutzt werden könnten. Die intensiv genutzte Ackerfläche besitzt weder die Größe noch die Qualität eines essentiellen Nahrungshabitats. Der Verlust kann durch das Umland kompensiert werden.
Feldlerche, Wachtel (als typischer Feldbewohner ergänzt), Rebhuhn, Kiebitz	**Ja**	Arten der offenen Feld- und Ackerfluren. Geeignete Habitate sind im Plangebiet zu finden. In 2020 gelang die einmalige Sichtbeobachtung eines Rebhuhns.
Gehölz- oder Höhlenbrüter	**Ja**	Auf dem Gelände finden sich keine Bäume oder Gehölze, die als potentielle Brutplätze genutzt werden könnten. Der Abstand zu den verhältnismäßig jungen Gehölzhecken am Rande der Grube beträgt zum Westen ca. 20,00 m. Für diesen Bereich wurde in 2020 der Bluthänfling nachgewiesen. Nach Süden grenzen Gärten an die Gehölzhecken. Die noch jungen Gehölzhecken bieten primär häufig vertretenen Arten mit hoher Störungstoleranz einen Lebensraum – deutlich höherwertige Bestände im Bereich der Grube finden sich in weiteren Abständen. Eine mögliche Störung nach Süden ist vertieft zu untersuchen. Essentielle Nahrungshabitat gehen nicht verloren.
Steinkauz	Nein	Benötigt alte Obstwiesen und Baumhöhle. Geeignete Habitate sind im Plangebiet nicht zu finden.
Schwalben und sonstige Gebäudebrüter	Nein	Typischer Gebäudebrüter – es werden keine Gebäude abgebrochen
Ergänzung nach Hinweis Kreis HS:		
Flussregenpfeifer	Nein	Vorkommen in Grube – keine geeigneten Habitate in intensiven Acker oder Mähwiesen
Kreuzkröte	Nein	Vorkommen in Grube – keine geeigneten Habitate in intensiven Acker oder Mähwiesen

Ergänzung im Zuge der Plausibilitätsprüfung 2024:		
Rohrammer	Nein	Die Rohrammer bevorzugt in Nordrhein-Westfalen landseitige Röhrichte an stehenden und fließenden Gewässern. Daneben werden auch weitere Verlandungsgesellschaften und Hochstaudenfluren an Gräben und Fließgewässern besiedelt, im Feuchtgrünland unbewirtschaftete Randstreifen. Mitunter werden auch Randstreifen von Getreidefeldern oder die Felder selbst besiedelt. Keine geeigneten Habitate auf strukturloser Intensiv-Mähwiese.
Teichhuhn	Nein	In Nordrhein-Westfalen brütet das Teichhuhn vorwiegend an nährstoffreichen Gewässern. Besiedelt werden beispielsweise Teiche, Tümpel, langsam fließende Flussabschnitte, Altarme, Gräben, Regenrückhaltebecken und im Siedlungsbereich auch Parkgewässer. Vorkommen im westlich gelegenen Grubengebiet zwar möglich, jedoch keine Auswirkungen der Planung abbildbar.
Weidenmeise	Nein	Die Weidenmeise bevorzugt in Nordrhein-Westfalen Habitate mit Weichhölzer aller Art in Verbindung mit jungen Nadelholz- und Altholzbeständen mit reichlich Unterholz. Wichtige Habitatrequisiten sind morsche Stämme, vor allem zur Anlage für Bruthöhlen. Vorkommen im westlich gelegenen Grubengebiet zwar möglich, jedoch keine Auswirkungen der Planung abbildbar.
Kleiner Wasserfrosch	Nein	Als Lebensraum dienen Erlenbruchwälder, Moore, feuchte Heiden, sumpfige Wiesen und Weiden sowie gewässerreiche Waldgebiete. Als Laichgewässer werden genutzt: moorige und sumpfige Wiesen- und Waldweiher, Teiche, Gräben, Bruchgewässer, die Randbereiche größerer Gewässer – teils auch größere Seen, Abgrabungsgewässer oder Flüsse sowie Gartengewässer. Bevorzugt werden kleinere, nährstoffarme und vegetationsreiche Gewässer mit leicht saurem Wasser, die voll sonnenexponiert und fischfrei sind. Im Gegensatz zu den anderen Grünfröschen kann der Kleine Wasserfrosch auch weit entfernt vom Wasser in feuchten Wäldern oder auf sumpfigen Wiesen und Feuchtheiden angetroffen werden. Die Überwinterung erfolgt meist an Land, wo sich die Tiere in Waldbereichen in lockeren Boden eingraben. Ein Teil überwintert auch im Schlamm am Gewässerboden. Vorkommen im westlich gelegenen Grubengebiet zwar nicht gänzlich auszuschließen - jedoch weder aquatischer noch terrestrischer Lebensraum im Plangebiet vorhanden – auch potentielle Wanderkorridore sind nicht betroffen.

3.4 Verfahrenskritische Vorkommen

Als planungsrelevante Arten sind nach Potenzialanalyse und Identifizierung potentieller Vorkommen vertieft zu untersuchen:

Feldlerche, Wachtel, Rebhuhn, Kiebitz, Bluthänfling

Aufgrund der Historie sowie den Ergebnissen der großräumigeren Untersuchung (liebert 2020), die den Planungsraum erfasst, basiert die vertiefende Verifizierung der vorkommenden Arten für das Untersuchungsgebiet auf einer deutlich breiteren Datenbasis, als dies im Zuge der Durchführungsbestimmungen zu einer ASP I ursprünglich vorgesehen ist (eine Ortsbegehung).

Ergänzend zu den vorliegenden Daten wurden die Ergebnisse folgender Begehungen berücksichtigt:

Tabelle: Begehungsdaten der Brutvogelkartierung

Nr.	Artgruppe	Datum	Uhrzeit
1	Eulen	26.02.2020	19:15-20:45
2	Eulen	14.03.2020	20:15-21:00
3	Brutvögel	21.03.2020	08:00-10:00
4	Brutvögel	10.04.2020	08:45-09:20
5	Eulen	26.04.2020	22:30-23:15
6	Brutvögel	03.05.2020	06:30-7:45
7	Brutvögel	14.05.2020	05:45-06:25
8	Eulen	28.05.2020	21:30-22:30
9	Brutvögel	30.05.2020	07:00-07:50
10	Brutvögel	08.06.2020	05:20-6:20

Tabelle: Begehungsdaten der Fledermauskartierung

Nr.	Artgruppe	Datum	Uhrzeit
1	Fledermäuse	14.05.2020	04:45-05:45
2	Fledermäuse	28.05.2020	21:30-22:30
3	Fledermäuse	23.07.2020	05:35-06:25
4	Fledermäuse	15.08.2020	05:25-06:25
5	Fledermäuse	28.08.2020	20:15-21:25
1	Begehung im Zuge der Plausibilitäts-prüfung	25.10.2024	12:00 – 14:30

Aufgrund diverser Abstimmungserfordernisse zum Projekt fanden weitere, jedoch nicht standardisierte, Begehungen zum evtl. Nachweis von Brutvögeln statt. In diesem Zuge wurden insbesondere mögliche Brutvorkommen der Offenlandarten auf den Ackerflächen kontrolliert. Die erfassten Daten einschl. der bereits vorliegenden Datenlage ist in jedem Falle ausreichend, um die artenschutzrechtlichen Aspekte für die verhältnismäßig strukturarme Fläche des Geltungsbereiches sowie das Umland rechtssicher abzubilden.

Alle Bereiche der Planung waren im Zuge der Begehungen uneingeschränkt zugängig.

Das Ergebnis der Datenerfassung kann wie folgt abgebildet werden:

Haese 2018:

- *Für die Feldlerche erwiesen sich die offenen Agrarflächen des Plangebietes überwiegend erwartungsgemäß als nicht weiträumig genug.* ***Jedoch wurde am 30.4.2017 ein Revier-zeigendes Männchen im Singflug über dem Feld westlich der Zufahrt zur Kiesgrube festgestellt.*** *Dieses Revier würde tatsächlich verloren gehen, wenn eine Bebauung bis an den Feldweg heran oder sogar darüber hinaus realisiert würde. Seit die Feldlerche aufgrund von drastischen quantitativen Rückgängen in die Rote Liste der gefährdeten Tierarten aufgenommen wurde, besteht im Fall des Verlustes von Brutrevieren eine Kompensationsverpflichtung, die durch Förderungsmaßnahmen für Feldvögel auf anderen Agrarflächen erbracht werden kann.*

- *Nach dem Rebhuhn wurde gezielt mit Klangattrappe zur Balzzeit in der Dämmerung am 12.3. und 13.4. gesucht. Es fehlt methodisch ein früher Termin Anfang März.* ***Aber auch bei allen anderen Begehungen hätten Rebhühner gefunden werden können, was jedoch nicht gelang.*** *Aufgrund mehrerer Fuchs- und Dachsbauten im Bereich des zentralen Wäldchens und der Kiesgrube kann angenommen werden, dass die bodenbrütenden Rebhühner sich ungerne im Untersuchungsgebiet zur Brut aufhalten. Völlig ausgeschlossen ist allerdings nicht, dass sie zeitweise doch hier auftreten könnten.*

- *Von den typischen Feldvogelarten ist ein Kiebitz-Vorkommen auszuschließen, weil er die Wirkung von Waldrändern als Kulisse im Umfeld meidet und nur die weithin offene Feldflur besiedelt.*

Liebert 2019:

Die Datenerfassung fand verfahrensbedingt zu einem verhältnismäßig späten Zeitpunkt statt. Auf Basis der Standard Untersuchungsmethoden

Rebhuhn – Erfassungstermin lt. FÖA – Februar bis Juni

Wachtel – Erfassungstermin lt. FÖA – Juni bis Juli

Feldlerche - Erfassungstermin lt. FÖA – April bis Mai

Kiebitz - Erfassungstermin lt. FÖA – März bis April

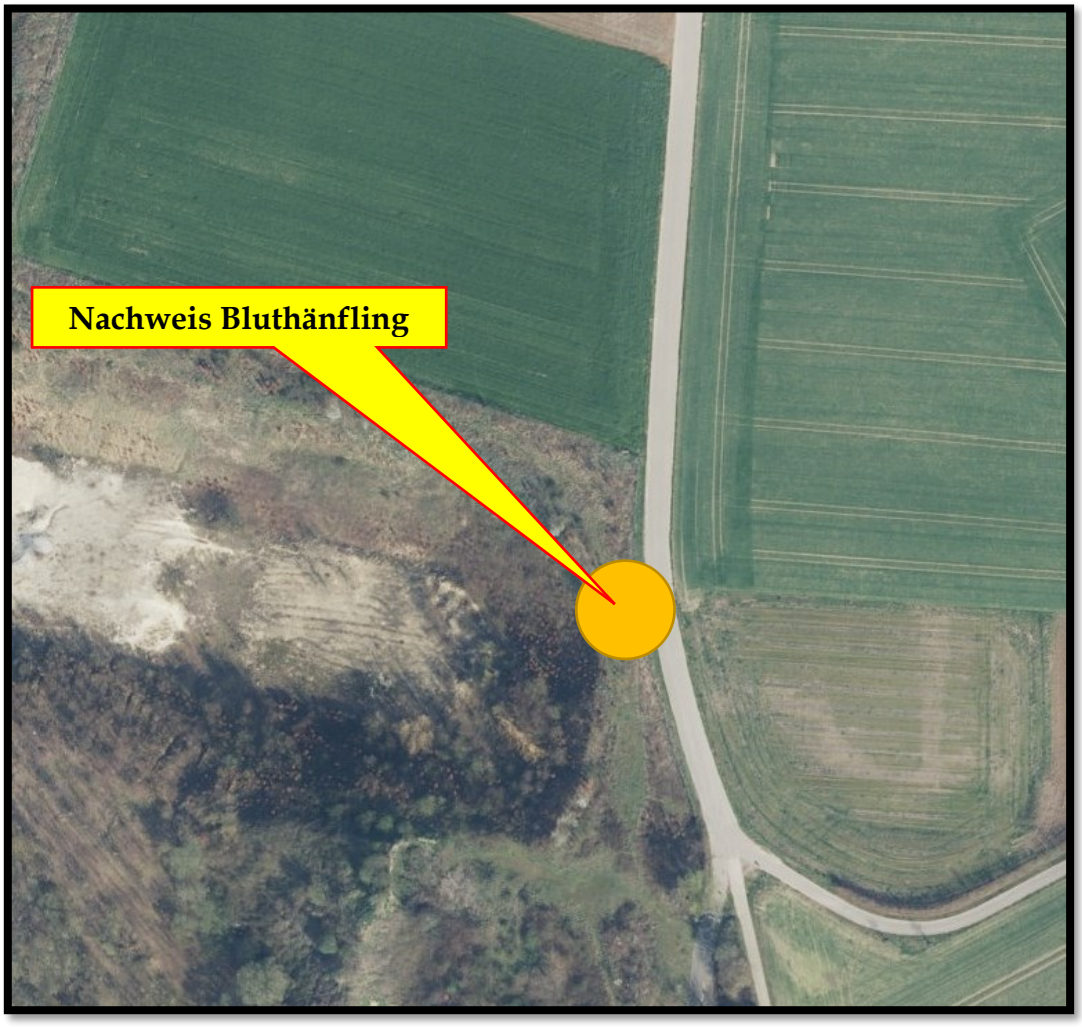
konnten ausschließlich Untersuchungen zu den Arten Rebhuhn und Wachtel durchgeführt werden. Für die Feldlerche und den Kiebitz waren die Erfassungszeiträume in 2019 bereits beendet

- Nachweise zu den genannten Arten konnten in 2019 nicht belegt werden.

Liebert (Ohligschläger) 2020:

Die Datenerfassung fand nach standardisierten Verfahren statt.

Für den Untersuchungsraum konnte in einer Feldgehölzhecke etwa 20,00 m südlich der südöstlichen Feldgehölzhecke ein Revier eines Bluthänflings belegt werden.



Für den Randbereich West konnte einmalig ein nahrungssuchendes Rebhuhnpaar belegt werden. Im Zuge eines gesonderten Termins wurde ein mögliches Brutvorkommen des Rebhuhns in der Ackerbrache I. BA und Plangebiet II.BA untersucht – ohne Befund.

Die durchgeführten Untersuchungen zum Fledermausspektrum belegen keine neuen Erkenntnisse. Der Fundpunkt der Breitflügelfledermaus (Häse 2018) konnte nicht bestätigt werden. Der Feldweg im östlichen Plangebiet scheint nicht als Transferhabitat zu dienen.

Liebert 2024:

Im Zuge der Begehung konnten keine neuen oder deutlich veränderten Lebensräume erfasst werden. Die durchgeführte Datenerfassung besitzt mithin die erforderliche Plausibilität – neue oder ergänzende Erfassungen lassen keine neuen Ergebnisse im artenschutzrechtlichen Kontext erwarten.

4 Vorprüfung der Wirkfaktoren

4.1 Ermittlung der anlage-, bau- und betriebsbedingte Wirkfaktoren

Im Zuge der Vorprüfung sind alle anlage-, bau- und betriebsbedingten Wirkfaktoren zu beachten.

Im Rahmen der Umsetzung des Bebauungsplanes sind folgende Wirkfaktoren zu prognostizieren und zu berücksichtigen:

- Überbauung oder Fragmentierung von Lebensräumen,
- Veränderung der Bodenoberfläche
- Beeinträchtigungen durch Lärm, Beleuchtung, Bewegung, Schadstoffe etc.,
- Errichtung großvolumiger Baukörper

„Zu prüfen ist, ob diese Wirkfaktoren dazu führen können, dass Exemplare einer europäisch geschützten Art erheblich gestört, verletzt oder getötet werden. Zudem stellt sich die Frage, ob die Wirkfaktoren geeignet sind, die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nachhaltig zu beeinträchtigen.“ (Mwebwv & Munlv 2010)

Daraus resultierende mögliche Verbotstatbeständen für planungsrelevante Arten:

- Tötung von Individuen im Zuge der Baufeldräumung

- Dauerhafte Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. direkte Beeinträchtigung von Arten durch den Flächenentzug.
- Temporäre Beeinträchtigungen von potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Arten in der nahen Umgebung durch baubedingte Lärmemissionen sowie visuelle Reize.
- Dauerhafte Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. direkte Beeinträchtigung von Arten durch anlagebedingte Lärmemissionen und visuelle Reize

4.2 Empfindsamkeit der Arten gegenüber den Wirkfaktoren in Raum und Zeit

4.2.1 Fledermausarten allgemein

Das Plangebiet ist strukturarm und als essentielles Nahrungshabitat für Fledermausarten nicht geeignet. Leitstrukturen, welche den Arten als Flugstraßen dienen könnten, sind auf dem Plangelände nicht vorhanden. Erste Strukturen dieser Art finden sich südlich direkt angrenzend und westlich in einem Abstand von etwa 20,00 m. Eine Nutzung der alten Grube als Nahrungshabitat kann mit höchster Prognosewahrscheinlichkeit zu Grunde gelegt werden. Auch *Ohligschläger 2017* (faunaix) belegt eine Raumnutzung im Rahmen der Untersuchungen Häse!

Vertieft zu betrachten ist daher der Aspekt der Meidung gegenüber Licht sowohl für die Bauzeit als auch für den Betrieb.

Der Aspekt ist vertieft zu untersuchen.

4.2.2 Feldlerche, Kiebitz, Wachtel, Rebhuhn

Die Intensivwiese wäre potentiell für die Art geeignet. Nachweise gelangen seit 2018 (Häse) jedoch nicht mehr. Unter Berücksichtigung der Meidung von Horizontalstrukturen (Gehölzhecke im Süden) sowie der entstehenden Bebauung, ist von einem Verlust eines Revieres auszugehen, der im Zuge des Bauabschnitts 1A bereits artenschutzrechtlich gewürdigt wurde.

Wesentliche Habitateigenschaften für das Rebhuhn und die Wachtel fehlten bis zur temporären Einstellung der Intensivlandwirtschaft auf der nördlich angrenzenden Ackerfläche nahezu gänzlich. Die temporäre Brache (vor Bebauung) der dortigen Fläche wurde einmalig von zwei Rebhühnern zur Nahrungssuche genutzt (Sichtbeobachtung 03.05.2020). Aufgrund der intensiven Nutzungsstruktur des Plangeländes fehlen artenreiche Acker- und Wiesenränder. Auch Feld- und Wegraine sind schmal und artenarm oder fehlen gänzlich. Sie bieten mithin kaum Versteckmöglichkeiten für die meist scheuen Vögel. Auch unbefestigte

Feldwege (Magensteine) sind im Bereich des Plangebiets nicht vorhanden. Ein Nachweis gelang weder durch Haese 2017 noch im Zuge der in 2020 durchgeführten Untersuchungen. Der einmalige Nachweis bestätigte bei weiteren Untersuchungen nicht – ein Brutvorkommen konnte ebenfalls nicht belegt werden. Die temporär entstandene Brache erfüllt zudem nicht die Anforderungen eines essentiellen Nahrungshabitats.

Der Kiebitz bevorzugt feuchtes bis nasses, meist extensiv bewirtschaftetes Grünland. Wichtig sind zudem zur Brutzeit wasserführende, an den Ufern spärlich oder kurz bewachsenen Blänken und / oder Tümpel. Auch der Kiebitz bevorzugt freien Horizont und meidet hohe, geschlossene Vertikalkulissen (große und dichte Baumreihen, Wälder, Siedlungen, große Hofanlagen) und Stromleitungen in der Nähe bis mind. 100 m. Habitatstrukturen dieser Art fehlen im Plangebiet.

Bezüglich Wachtel, und Kiebitz können folglich Vorkommen ausgeschlossen. Vorkommen der Feldlerche und des Rebhuhns sind weiterhin zu bewerten und vertieft zu untersuchen.

4.3 Zusammenfassung: Betroffene Arten, betroffene Zugriffsverbote

4.3.1 Fledermausarten allgemein

Temporäre Beeinträchtigungen von Nahrungshabitaten in der nahen Umgebung durch baubedingte Lichtemissionen sowie visuelle Reize

Dauerhafte Zerstörung von Nahrungshabitaten in der nahen Umgebung durch anlagebedingte Lichtemissionen sowie visuelle Reiz

4.3.2 Feldlerche und Rebhuhn

Dauerhafte Störung und in Folge Zerstörung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte. Es liegt lediglich eine einmalige Beobachtung revieranzeigenden Verhaltens vor (am 30.4.2017 ein Revier-zeigendes Männchen im Singflug über dem Feld westlich der Zufahrt zur Kiesgrube). Weitere Belege konnten trotz der hohen Untersuchungsdichte nicht nachgewiesen werden.

Der Verlust ist durch das Umland kompensierbar – siehe Bilddarstellungen Folgeseite.



Abb.: Eignung im Raum oben Süd / Ost – unten: Nord / West / roter Punkt = Plangebiet



4.3.2 Bluthänfling

Dauerhafte Störung. Südlich des Plangebietes konnte das Revier eines Bluthänflings lokalisiert werden. Die Gehölzstruktur bleibt erhalten und wird durch das Planvorhaben nicht tangiert. Die Vorgabe zum Abstand der Baufenster nach Süden (13 m) reduziert nochmals das durch die Bebauung hervorgerufene Störpotential. Eine stark frequentierte Wegefläche tangiert das Revier unmittelbar – eine essentielle Erhöhung der Störung, die zu einem Verlust des Quartiers führen könnte, kann folglich nicht bilanziert werden.

Zudem bieten die Strukturen im nahezu 27 ha großen Grubengelände mit fortgeschrittener Sukzession zahlreiche vergleichbare Habitate.

Jagdhabitate planungsrelevanter Arten sind im Sinne des Gesetzes zunächst nicht zu betrachten (z. B. BVerwG, Besch. V. 13.03.2008 – 9 VR 10.07). Eine Ausnahme besteht, wenn durch die Beeinträchtigungen im Jagdrevier die gesetzlich geschützten Fortpflanzungs- und Ruhestätten ihre Funktion nicht mehr erfüllen können bzw. Individuen durch einen Verlust der Nahrung zu Grunde gehen. Aufgrund der geringen Flächengröße und gegebener Biotopstrukturen kann dies im vorliegenden Fall ausgeschlossen werden.

Kurzzeitige **baubedingte Störungen**, die zu einem temporären Habitatverlust im Wirkraum führen sind rechtlich irrelevant, insofern die Lebensstätten ihre Funktion nach Bauende wieder erfüllen (BVERWG 9 A 14.07 v. 09.07.2008 Randnr. 86).

Grundsätzlich fallen **alle europäischen Vogelarten** unter die Schutzbestimmungen des § 44 BNatSchG und sind im Zuge der artenschutzrechtlichen Einschätzung zu berücksichtigen. Die Auswahl einiger, meist gefährdeter Arten (planungsrelevanter Arten) erfolgt lediglich aus Gründen der Praktikabilität. Für die ubiquitären Spezies, wie Amsel, Rotkehlchen oder Zaunkönig („Allerweltsarten“) mit relativ unspezifischen Habitatansprüchen, ist das Eintreten von Verbotstatbeständen, unter Berücksichtigung gewisser Vermeidungsmaßnahmen (Baufeldräumung im Winter), im Voraus meist auszuschließen. Bei diesen Arten ist von sehr großen Populationen sowie ausreichenden Ersatzlebensstätten im räumlichen Zusammenhang auszugehen (MUNLV 2007).

5 Prognose hinsichtlich geeigneter Vermeidungs- und/oder vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen

5.1 CEF und Vorsorgemaßnahmen

- **Bauzeitregelung**

Zur Vermeidung einer Tötung oder Störung von Feldlerchen und Rebhühnern ist der Baubeginn auf das Zeitfenster Anfang August bis Mitte Februar zu terminieren und ununterbrochen fortzuführen. Vorkommen der Feldlerche können jedoch aufgrund der Umstellung von ackerbaulicher Nutzung auf Grünlandnutzung im Plangebiet sowie der entstandenen Vertikalstrukturen des I. BA nahezu ausgeschlossen werden – die Maßnahme orientiert sich daher an den Brutzeiten des Rebhuhns.

Die Eiablage beginnt ab April, Hauptlegezeit ist im Mai, ab August sind alle Jungtiere selbständig. Vorkommen von Gelegen sind ausschließlich in den Randbereichen zur Grube abbildbar – zu diesen Strukturen hält die Bebauung einen Abstand von ca. 20 m.

Sollte absehbar sein, dass die terminliche Vorgabe zum Baubeginn nicht realisierbar ist, sind mit der Genehmigungsbehörde Vorsorgemaßnahmen zur Vermeidung einer Störung während der Brutzeit abzustimmen. Dazu kann im Abstand von etwa 20 m zur Heckenstruktur ein Bauzaun installiert werden – eine Nutzung der Flächen zwischen Zaun und Grenze zur Grube muss während des gesamten Brutzeitfensters gänzlich vermieden werden. Zusätzlich ist das Baufeld vor Baubeginn nochmals auf Brutvorkommen zu untersuchen – erst nach Freigabe darf mit dem Bauarbeiten begonnen werden.

Die beschriebenen Maßnahmen verhindern wirkungsvoll eine Tötung oder Störung von Rebhühnern.

- **Vermeidung von Vogelschlag**

Bei der Planung von Gebäuden sowie anderen baulichen Strukturen (z.B. Bushaltestellen oder Werbetafeln), die mit durchsichtigen oder spiegelnden Flächen versehen werden sollen, ist eine vogelfreundliche Bauweise vorzusehen, um Vogelschlag an diesen Bauelementen bestmöglich zu vermeiden. Hierzu sind bauliche Empfehlungen zur Vogelschlagprävention zu beachten und umzusetzen, die wirksam Vogelschlag an Glasflächen und ähnlichen durchsichtigen oder spiegelnden Flächen verhindern oder zumindest weitestgehend eindämmen können (siehe hierzu z.B. Schmid et al. 2012). Die spezielle Ausgestaltung solcher Vogelschutzmaßnahmen ist dem Einzelfall anzupassen und ggf. ist deren Funktionalität durch eine Experteneinschätzung abzusichern.

- **Fledermaus- und insektenfreundliche Beleuchtung**

Zum generellen Schutz von lichtempfindlichen Fledermausarten sowie nachtaktiven Insekten sollte eine artenschutzverträgliche Beleuchtung der geplanten Bebauung sowie der dort zu erstellenden Anlagen gewährleistet werden. Hierzu ist es zum einen zu empfehlen, dass Beleuchtungsanlagen einen nach unten eingegrenzten Abstrahlwinkel von max. 70° (gegeben z.B. beim Einsatz von sog. Kofferleuchten) und möglichst eine Sicherung gegen das Eindringen von Insekten aufweisen. Darüber hinaus sind nach Möglichkeit Beleuchtungsmittel zu wählen, die auf Grund ihres abgegebenen Lichtspektrums einen möglichst geringen Effekt auf Insekten und Jagdhabitate von Fledermäusen haben. Dies trifft insbesondere auf fledermausfreundliche Leuchtmittel mit einem begrenzten Lichtspektrum um etwa 590nm bzw. mit einer maximalen Farbtemperatur von 3000°K (Kelvin) zu. Generell ist bei der Beleuchtungsmittelwahl nach Möglichkeit eine warmweiße gegenüber einer kaltweißen Beleuchtung vorzuziehen, sowie ein möglichst geringer Anteil an abgegebener UV-Strahlung anzustreben. Auf diese Weise kann die Anziehungswirkung auf Insekten und somit ein Einfluss auf das Jagdverhalten von Fledermäusen minimiert werden. Überall dort wo es möglich ist, kann im Weiteren die Umweltverträglichkeit noch durch Verwendung und korrekte Ausrichtung von Bewegungssensoren, den Einsatz von Zeitschaltungen sowie eine Schaffung von Möglichkeiten Beleuchtungsregulierung (Dimmer) weiter befördert werden.

- **Abstände der Bebauung zu angrenzenden Lebensräumen**

Zum generellen Schutz von Transferstrukturen der Fledermausarten sowie zur Vermeidung einer Störung von Brutvögeln verbleiben nach Westen und Süden zwischen den Baufenstern des Plangebietes und den angrenzenden Feldgehölzhecken, Schutzabstände von mindestens 13,00 m (nach Westen etwa 20 m). Die Fläche im Westen kann die Funktion einer hochwertigen Schutzzone übernehmen und dient gleichzeitig durch die Herstellung einer Gehölzpflanzung als erweiterter Lebensraum zur angrenzenden Hecke im Bereich des Grenzverlaufs zur angrenzenden Grube.

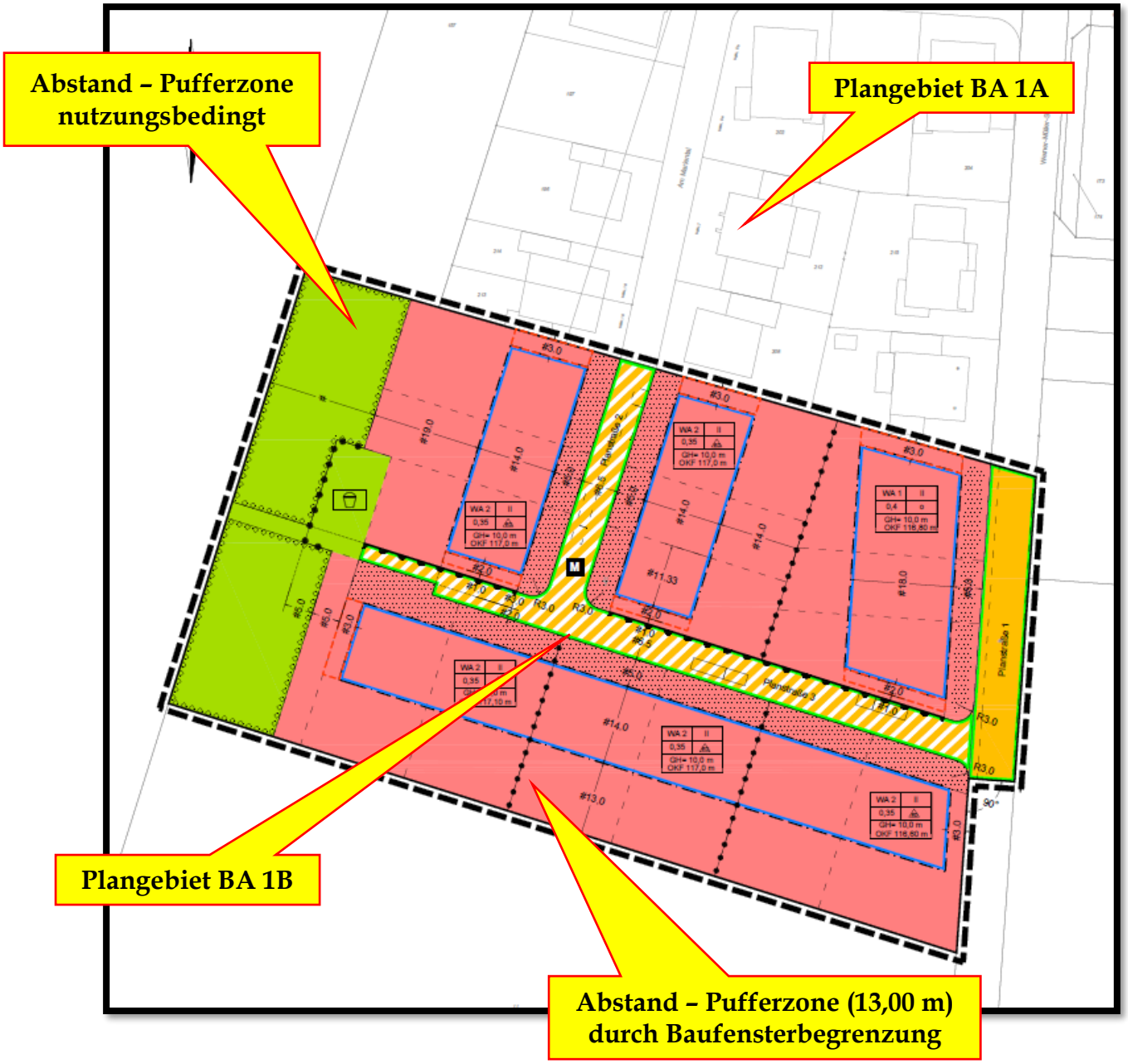
Dieser Abstand ist:

- in Verbindung mit weiteren Maßnahmen zum Schutz lichtempfindlicher Fledermausarten ausreichend, um die Funktion der Strukturen als potentielle Transferhabitate zu erhalten.

- In Verbindung mit den weiteren Maßnahmen ausreichend, um die Funktion der Feldgehölzhecke für Brutvögel als Fortpflanzungsstätte und Nahrungshabitat zu erhalten.

Gleichermaßen dient diese Maßnahme dem Schutz des Rebhuhns. Mögliche Brutvorkommen im Bereich des Grubengeländes bzw. in den dortigen Strukturen werden nicht tangiert. Essentielle Nahrungshabitate sind ebenfalls nicht betroffen. Durch eine

Fortsetzung der landwirtschaftlichen Nutzung auf der Parzelle westlich des Plangebietes entstehet eine nutzungsbedingte Pufferzone.



- **Gestaltungselemente Heckenpflanzung West**

Für die geplante Gehölzpflanzung im Westen ist autochthones Pflanzmaterial zu verwenden. Zur Förderung des im Umfeld nachgewiesenen Bluthänflings sollten folgende Arten Verwendung finden:

Pflanzenqualität: 100 - 125 - 2 x V. - autochthones Material, Pflanzabstand 1,50 * 1,50 m

Pflanzenliste: Gewöhnlicher Schneeball (Viburnum opulus), Kornelkirsche (Cornus mas), Schwarzer Holunder (Sambucus nigra), Eingriffeliger Weißdorn (Crataegus monogyna), Kupfer-Felsenbirne (Amelanchier lamarckii), Pfaffenhütchen (Euonymus europaeus), Gold-Johannisbeere, Gewöhnliche Heckenkirsche (Lonicera xylosteum), Berberitze (Berberis vulgaris).

Das LANUV bildet in seinem Informationssystem „Geschützte Arten in NRW“ keine artspezifischen Empfehlungen zu geeigneten Maßnahmen für den Bluthänfling ab (Lanuv 2024). Da die Nester der Art in dichten Gebüschen, Hecken oder Baumreihen, aber auch in Kletterpflanzen, in etwa 1-2m Höhe angelegt werden und für das Brutgeschäft zunehmend auch urbane Lebensräume wie Wohnviertel mit Gärten, Parks oder Friedhöfen aufgesucht werden, ist zur Förderung des lokalen Brutplatzangebots eine entsprechend strukturierte Pflanzung vorzunehmen. Hierzu sind vorzugsweise autochthone Sträucher und/oder Baumarten zu verwenden. Da die Nahrungssuche bis in Entfernungen von etwa 1.000 m vom Brutplatz stattfindet, bietet die Fläche in unmittelbarer Umgebung zur Grube geeignete Nahrungsflächen innerhalb dieses Radius. Für die Ersatzpflanzung ist die Gesamtbreite des Schutzstreifens vorzusehen. Die Pflanzung ist im Sinne einer zügigen Entwicklung vorgezogen bereitzustellen. Auf diese Weise wird das Brutplatzpotenzial im räumlichen Zusammenhang mit dem Eingriffsbereich gewährleistet und es entstehen zudem Versteckmöglichkeiten für Offenlandarten.

5.2 Maßnahmen zur Minimierung

- **Bau- und betriebsbedingte Störwirkungen**

Um Störungen von geschützten Wildtieren beim Bau und im Betrieb zu vermeiden, sind unnötige Schall- und Lichtemissionen zu vermeiden. Dazu sind beim Bau moderne Arbeitsgeräte und Baumaschinen einzusetzen. Auch eine das notwendige Maß überschreitende Beleuchtung beim Bau wie auch bei der späteren Nutzung des geplanten Baugebiets ist zu unterlassen, um geschützte Wildtiere möglichst wenig zu stören. Insgesamt ist auf eine möglichst geringe Emissionsbelastung des umliegenden Geländes durch Bau und Betrieb der neuen Anlagen Wert zu legen.

5.3 Fazit

Die Durchführung der ASP ergab eine Notwendigkeit zur vertiefenden Untersuchung der Arten / Artengruppen Fledermausarten allgemein, Feldlerche, Rebhuhn und Blut-hänfling.

Die im Text abgebildeten Festsetzungen sind in das B-Plan Verfahren zu übernehmen und gewährleisten eine wirkungsvolle Vermeidung des Eintritts der Zugriffsverbote nach §44 BNatschG.

Die zusätzlich durchgeführte Plausibilitätsprüfung (11.2024) kommt zu dem Ergebnis, dass keine neuen essentiellen Lebensräume im Plangebiet sowie im nahen Umfeld entstanden sind, aufgrund derer eine neue Kartierung erforderlich wäre – die seit 2019 zusätzlich in das relevante Messtischblatt aufgenommenen Arten wurden geprüft – es ergeben sich aufgrund der strukturlosen Prägung der Intensivmähwiese im Plangebiet keine Betroffenheiten für diese Arten (Rohrammer, Teichhuhn, Weidenmeise, Kleiner Wasserfrosch).

Weitere Maßnahmen sind aus Sicht des gesetzlichen Artenschutzes nicht erforderlich.

Das Vorhaben ist bei Berücksichtigung der genannten Maßnahmen somit genehmigungsfähig.

Das vorliegende Gutachten wurde nach neutral und unabhängig sowie nach bestem Wissen und Gewissen angefertigt.



D. Liebert

Literatur und andere Quellen

BFN (2008): Rote Liste der Tiere Deutschlands.
http://www.bfn.de/0321_rote_liste.html

BAUER, H.-G., BEZZEL, E. & FIEDLER, W. (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas - Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. Band 1-3. Verlagsgemeinschaft AULA-Verlag, Quelle Meyer Verlag, Limpert.

BNatSchG (2010): Bundesnaturschutzgesetzt.

BVerwG 9 A 39.07 v. 18.03.2009 Randnr. 62

BVerwG, Besch. V. 13.03.2008 – 9 VR 10.07

BVERWG 9 A 14.07 v. 09.07.2008 Randnr. 86

DIETZ, C., VON HELVERSEN, O. & NILL, D. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas – Biologie, Kennzeichen, Gefährdung. – Franckh-Kosmos Verlags GmbH & Co. KG, Stuttgart. 399.S.

EU-VOGELSCHUTZRICHTLINIE (1979): Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (79/409/EWG). ABL. L 103 vom 25.4.1979, S. 1.

FFH-RICHTLINIE (1992): Richtlinie 92/43/EWG Des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Pflanzen und Tiere. – Amtsblatt der europäischen Gemeinschaft 35 (L 206): 7-49, Brüssel.

FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. IHW-Verlag.

GELLERMANN, M. & SCHREIBER, M. (2007): Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen in staatlichen Planungs- und Zulassungsverfahren. – Schriftenreihe Natur und Recht Bd. 7. Springer Verlag. 503 S.

LANA (2006): Hinweise der LANA zur Anwendung des europäischen Artenschutzrechts bei der Zulassung von Vorhaben und bei Planungen. – unveröff. Manuskript. 10 Seiten.

LANUV (2011): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westfalen, 4. Fassung. Band 2 – Tiere. Lanuv-Fachbericht 36. 680 S.

LANUV (2017): Infosystem geschützte Arten in NRW.
http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/content/de/arten/arten.php?id=5209&jid=1o2o2&list=mtb_raum&template=mtb_raum

MUNLV (HRSG.) (2007): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. - Domröse Druck, Hagen. 257 S.

MWEBWV& MUNLV (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei er baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. – Gemeinsame Handlungsempfehlung s Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 24.08.2010.

SCHOBER, W. & GRIMMBERGER, E. (1998): Die Fledermäuse Europas – Kennen-Bestimmen-Schützen. – Kosmos Verlag, Stuttgart. 265 S.

VGH KASSEL, URTEIL VOM 21.02.2008 – 4 N 869/07

HAESE 2018: Geplante Wohnbauflächen im Bereich Marienberg (Stadt Übach-Palenberg; Kreis Heinsberg) Prüfung der Artenschutzbelange